

Geschäftsreglement für die Interdepartementale Arbeitsgruppe Fernerkundung des Bundes (IDA-Fern)

Das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes, die Interdepartementale GI&GIS Koordinationsgruppe, erlässt für die ihm unterstellte unbefristete Arbeitsgruppe IDA-Fern auf deren Antrag und gestützt Art. 48 GeoIV¹, Art. 55 RVOG² sowie Art. 11³ seines eigenen, am 29. Oktober 2008 verabschiedeten Geschäftsreglements⁴ folgendes Reglement:

Art. 1 Auftrag, Zuständigkeit

¹ Zur Unterstützung und Ergänzung des Vollzugs der Aufgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 GeoIV⁵ führt die IDA-Fern im Auftrag des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes (GKG) folgende Aktivitäten durch:

- a. Förderung der Nutzung von Daten und Technologien der Fernerkundung⁶ innerhalb der Bundesverwaltung.
- b. Koordination der mit der Beschaffung und Nutzung von Fernerkundungsdaten zusammenhängenden Aktivitäten der Bundesverwaltung durch die Formulierung von Empfehlungen, Richtlinien oder die Formulierung von Weisungen, die durch die GKG verbindlich erklärt werden können.

¹ Art. 48 Koordinationsorgan

¹ Für die Koordination im Bereich der Geoinformation des Bundes wird ein Koordinationsorgan nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 eingesetzt.

² Das Koordinationsorgan hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Tätigkeiten der Bundesverwaltung;
- b. Entwicklung von Strategien des Bundes;
- c. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen;
- d. Betrieb eines Kompetenzzentrums;
- e. Beratung von kantonalen Stellen.

³ Es ist gegenüber den Stellen des Bundes weisungsberechtigt.

⁴ Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Departements und der Bundeskanzlei sowie aus dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des Bundesamtes für Landestopografie. Jede Behörde bezeichnet ihre Vertretung selber.

⁵ Es ist administrativ dem Bundesamt für Landestopografie zugeordnet und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle.

² RVOG Art. 55 Weitere ständige Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane Bundesrat und Departemente können weitere Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane als institutionalisierte Konferenzen oder als eigenständige Verwaltungseinheiten einsetzen.

³ Art. 11 Arbeitsgruppen des Koordinationsorgans

¹ Das Koordinationsorgan kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung befristeter oder unbefristeter Aufgaben einsetzen. Die Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsorgan unterstellt und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

² Das Koordinationsorgan bezeichnet die Aufgabe der Arbeitsgruppe, die Leitung, die Mitglieder und das Sekretariat oder es delegiert dies an die Arbeitsgruppe.

³ In jeder Arbeitsgruppe wirkt in der Regel mindestens ein Mitglied des Koordinationsorgans mit.

⁴ Geschäftsreglement des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes <http://www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/docu/pub/kogis.parsys.73945.downloadList.9538.DownloadFile.tmp/gkgreglement.pdf>

⁵ SR 510.620

⁶ Die Fernerkundung (englisch: *Remote Sensing*) ist die Gesamtheit der Verfahren zur Gewinnung von Informationen über die Erdoberfläche oder anderer nicht direkt zugänglicher Objekte durch Messung und Interpretation der von ihr ausgehenden (Energie-)Felder. Als Informationsträger dient dabei die reflektierte oder emittierte elektromagnetische Strahlung (DIN 18716/3).

- c. Mitwirkung bei der Beurteilung von Standards im Bereich Fernerkundung und Formulierung von Anträgen (an die GKG und die massgeblichen Normierungsgremien) in Bezug auf deren Genehmigung, Änderung, Weiterentwicklung und Verbindlichkeit für die Bundesverwaltung.
- d. Mitwirkung beim Aufbau und der Pflege der nationalen Geodateninfrastruktur, insbesondere bezüglich Daten und Methoden der Fernerkundung.

Art. 2 Information

¹ Die IDA-Fern informiert die GKG und potentiell interessierte und betroffene Stellen regelmässig über ihre Aktivitäten.

² Sofern es die Termine erlauben, werden Stellungnahmen und Beurteilungen der IDA-Fern-erkundung der GKG vor Einreichen, Herausgabe oder Publikation zur Kenntnis gebracht.

³ Die Sitzungsprotokolle der GKG stehen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe IDA-Fern nach der offiziellen Genehmigung zur Förderung der gegenseitigen Information und zur Unterstützung einer koordinierten und kohärenten Arbeit zur Verfügung.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die IDA-Fern setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und nicht-stimmberechtigten Gästen zusammen (Art. 5). Unter Einhaltung der im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen konstituiert sie sich selbst.

² Die Mitglieder der IDA-Fern können Bedingungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Gruppe festlegen, beispielsweise Minimalanforderungen hinsichtlich Ausbildung, Fachkenntnissen, Bereitschaft zur regelmässigen Mitarbeit. Die Gruppe kann auch eine maximale Mitgliederzahl festlegen, wodurch unter Umständen Mehrfachvertretungen einzelner Stellen eingeschränkt werden können.

³ Alle Departemente, die Bundeskanzlei, der Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschule und die verschiedenen, durch den Bund getragenen Forschungsanstalten werden eingeladen, eine Vertretung zu bestimmen und sich an den Sitzungen und allfälligen weiteren Aktivitäten der IDA-Fern zu beteiligen. Soweit keine Widersprüche mit gemäss Absatz 2 festgelegten Anforderungen bestehen, entscheidet jede Stelle selbst über Zahl und Personen, die sie als Mitglieder der IDA-Fern delegiert.

⁴ Die Schweizerische Kommission für Fernerkundung (SKF) der Akademie der Naturwissenschaften sowie der wissenschaftliche Teil des NPOC (National Point of Contact für Satellitendaten) sind als ständige Gäste in der IDA-Fern vertreten. Die Mitglieder der IDA-Fern können weitere Organisationen oder Personen als ständige Gäste in die Arbeitsgruppe aufnehmen.

Art. 4 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Mitglieder der IDA-Fern wählen alle zwei Jahre eine Person aus ihrem Kreis zur Übernahme des Präsidiums der Arbeitsgruppe. Dabei ist die Wahl für maximal drei aufeinander folgende Wahlperioden möglich.

² Der gewählte Präsident oder die gewählte Präsidentin wird von der GKG bestätigt und vertritt die Arbeitsgruppe in der GKG.

³ Die IDA-Fern besitzt kein eigenes Sekretariat und keine Geschäftsstelle. Sie organisiert sich in Bezug auf ihre entsprechenden Bedürfnisse selbst und funktioniert im Milizsystem. Für besondere Anlässe kann sie die Geschäftsstelle KOGIS um Unterstützung ersuchen.

Art. 5 Beschlussfassung und Weisungsbefugnis

¹ Die IDA-Fern beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Gäste und nur zu einzelnen Sitzungen eingeladene, nicht-ständige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

² Die oder der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Arbeitsgruppe kann nicht abschliessend über Geschäfte mit Weisungscharakter entscheiden. Entsprechende Beschlüsse gelten als Vorschläge an die GKG, welche darüber beraten und, gegebenenfalls basierend auf ihrer Weisungsbefugnis, entscheiden kann.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die IDA-Fern tagt nach Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr.

² Die Sitzungsdaten werden an jeder Sitzung für die nächste bzw. die nächsten Sitzungen festgelegt oder durch das Präsidium der Arbeitsgruppe aufgrund einer Terminumfrage spätestens einen Monat vor einer Sitzung bestimmt.

³ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch das Präsidium. Sie enthält eine Traktandenliste. Geschäfte, zu denen ein Beschluss im Sinne eines konkreten Antrags an die GKG gefasst werden soll, müssen als solche auf der Traktandenliste bezeichnet werden.

⁴ Auf Antrag eines Mitgliedes können für ein bestimmtes Traktandum oder eine bestimmte Sitzung Fachpersonen ad hoc eingeladen werden. Die Fachexpertinnen und Fachexperten besitzen kein Stimmrecht.

Art. 7 Vertretungen in Drittgremien

¹ Auf Einladung der Schweizerischen Kommission für Fernerkundung (SKF) der Akademie für Naturwissenschaften delegiert die IDA-Fern ein Mitglied zur Vertretung der Interessen der Bundesverwaltung in dieser Kommission.

² Vertretungen in weiteren Gremien werden per Mehrheitsbeschluss delegiert.

³ Die Vertretungen informieren regelmässig über die Geschäfte und Entscheidungen dieser Gremien und unterbreiten wichtige strategische Fragen und Sachprobleme der Gesamtgruppe zur Diskussion und zur Beschlussfassung.

Art. 8 Auflösung

¹ Da die in Art. 1 bezeichneten Aufgaben langfristigen Charakter aufweisen und kein bestimmtes Ende absehbar ist, gilt die IDA-Fern im Sinn von Art. 11 des GKG-Reglements als unbefristete Arbeitsgruppe. Bei veränderter Sachlage oder Aufgabenpriorisierung oder aus anderen wichtigen Gründen kann die GKG der Gruppe das Mandat entziehen und die IDA-Fern mit Mehrheitsentscheid auflösen.

² Die Mitglieder der IDA-Fern können mit Zweidrittelsmehrheit aller eingetragenen Mitglieder und mit schriftlicher Begründung zuhanden der GKG die Auflösung der Arbeitsgruppe beantragen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 9. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zur Organisation und zu den Aufgaben der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Fernerkundung des Bundes.

Wabern, 9. Dezember 2009
Der Vorsitzende der IDA-Fern:



Rainer Humbel

Wabern, 9 . Dezember 2009
Der Vorsitzende der GKG:



Jean-Philippe Amstein